



Satzung

Judo-Club Schweningen e.V.

www.judo-club-schwenningen.de

Mitgliedsnummer/n:



Beitritts-Erklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt in den
Judo-Club Schweningen e.V.

Vor- und Zuname:

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon / Fax: _____

E-mail: _____

Eintritt am: _____ Abteilung: _____

Unterschrift: _____

(bei Schülern und Jugendlichen ein Erziehungsberechtigter)

Zur Zeit geltender Jahresbeitrag:

Erwachsene, Jugendliche und Schüler: 30,00EUR

Familienbeitrag:	1. Person	30,00EUR
	2. Person	25,00EUR
	3. Person	20,00EUR
	jede weitere Person	10,00EUR

Auszug aus der Satzung:

5.3 **Austritt von Mitgliedern.** Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich und an den Vorstand gerichtet sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen hat der Erziehungsberechtigte die Austrittserklärung zu unterschreiben. Gründe können, brauchen aber nicht genannt werden. Der Widerruf einer Austrittserklärung kann nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen.

An den Judo-Club Schwenningen e.V.

Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags

Hiermit ermächtige ich Sie, für die Dauer meiner/unsere Mitgliedschaft, den von mir und meinen Angehörigen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag lt. Satzung in Höhe

von _____ EUR von meinem Konto

Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

bei dem Kreditinstitut: _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Vor- und Zuname : _____

Straße : _____

PLZ/Wohnort : _____

Vor- u. Zuname der Mitglieder:	_____	Geburtstag _____
	_____	Geburtstag _____
	_____	Geburtstag _____
	_____	Geburtstag _____

Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Sportärztliches Attest (für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Sportärztlich untersucht am: _____

Tauglich für Judo: **ja** **nein**

Unterschrift und Stempel des Arztes _____

Satzung

Judo-Club Schwenningen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Judo-Club Schwenningen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Ortsteil Schwenningen. Er ist unter der Nr. 372 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Ziel

- 3.1 Der Judo-Club Schwenningen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung".
- 3.2 Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere der Budo-Sportarten.
- 3.3 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3.6.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinordnung und dgl.) des BSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
 - 3.6.2 Der Verein ist Mitglied des Badischen Judoverbandes, dessen Satzungen er anerkennt.

§4 Organe des Vereins

- 4.1 Geschäftsführender Vorstand (1.und 2.Vorsitzender, Kassierer und Technischer Leiter).
- 4.2 Ausschuss
- 4.3 Mitgliederversammlung
- 4.4 Jahreshauptversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Gliederung: der Verein gliedert sich in.
 - 5.1.1 Aktive oder ausübende Mitglieder
 - 5.1.2 Passive oder fördernde Mitglieder
 - 5.1.3 Jugendliche von 14 - 18 Jahren
 - 5.1.4 Schüler bis 14 Jahre
- 5.2 Aufnahme von Mitgliedern. Der Antragsteller hat eine Beitrittserklärung und eine Einzugsermächtigung für die bargeldlose Beitragszahlung auszufüllen. Die Beitrittserklärung ist unterschrieben –bei beschränkt Geschäftsfähigen vom gesetzlichen Vertreter- und mit einem ärztlichen Attest versehen (Judo bis 18 Jahre) beim Trainer oder Vereinsvorsitzenden abzugeben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Ausschuss kann den Beitritt innerhalb von drei Monaten nachträglich mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen.

Nach der Annahme der Beitrittserklärung erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzungen. Bei Ablehnung des Beitritts erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung der Ablehnung. Nur die Mitgliedschaft im Judo Club Schwenningen e.V. berechtigt zur Teilnahme am Training. Im Zweifelsfalle kann der Trainer eine Person vom Training ausschließen. Gelegentliche Teilnahme passiver Mitglieder oder von Gästen am Training kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Trainers erfolgen.
- 5.3 Austritt von Mitgliedern. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich und an den Vorstand gerichtet sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen hat der Erziehungsberechtigte die Austrittserklärung zu unterschreiben. Gründe können, brauchen aber nicht genannt werden. Der Widerruf einer Austrittserklärung kann nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen.
- 5.4 Weitere Arten der Mitgliedschaft. Der Vereinsvorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft (Ehrenmitglied) zulassen, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

- 5.5 Stimmrecht. Bei Abstimmungen ist jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren stimmberechtigt mit einer Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren -oder deren Erziehungsberechtigte- sind nicht stimmberechtigt. Bei stimmberechtigten Mitgliedern ist ein Stimmenübertrag möglich. Ein abwesendes, stimmberechtigtes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied bei einer Abstimmung vertreten werden Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
- 5.6 Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. vereinsschädigendes Verhalten. Der Ausschuss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses gibt es keine Berufungsmöglichkeit an die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung. Der vom Ausschuss getroffene Beschluss wird dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form bekanntgegeben. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden in der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung verlesen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes Mitglied, ausser als Ehrenmitglied, ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Ausschuss festgesetzt, und muss durch die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- 6.2 Erhebung der Beiträge.
- 6.2.1 Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 30. April des Kalenderjahres fällig.
- 6.2.2 Der Beitrag wird durch den Verein über Einzugsermächtigung eingezogen.
- 6.2.3 Erfolgt der Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres, werden nur für die restlichen vollen Monate entsprechende Teilbeiträge erhoben.
- 6.2.4 Beitragsrückstand. Bei Beitragsrückstand nach dem 30.April des Kalenderjahres, erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung. Wird der Jahresbeitrag nicht bezahlt, erhält das Mitglied ein zweites Erinnerungsschreiben mit dem Hinweis auf Ausschluss aus dem Verein bei Nichtbezahlen. Wird der Jahresbeitrag auch denn nicht bezahlt, erhält das Mitglied seine Einzugsermächtigung zurück und wird zum 01.07. des laufenden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen.

§7 Der Vorstand und seine Aufgaben

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Technischen Leiter. Der 1. und 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln, der Kassierer und der Technische Leiter nur gemeinsam. Der 2.Vorsitzende, der Kassierer und der Technische Leiter sind vereinsintern angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

- 7.2 Der 1.Vorsitzende beruft die Ausschußsitzungen und die Jahreshauptversammlung ein und führt in diesen Gremien den Vorsitz. Er ist ebenfalls berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Durchführung der Mitgliederversammlung kann der 1.Vorsitzende auch ein Vorstandsmitglied seiner Wahl beauftragen. Der 1.Vorsitzende bereitet die Tagesordnung und Anträge vor, die dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, und er hat das Recht, Beschlüsse des Ausschusses einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Der 1.Vorsitzende hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Ausschuss, in den Trainingsablauf einzugreifen, wenn er dies nach seiner Entscheidung für erforderlich hält.
- 7.3 Der 2.Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1.Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten, wenn der 1.Vorsitzende hierzu selbst nicht in der Lage ist. (Verhinderung, Abwesenheit). Unbeschadet der Rechte des 1.Vorsitzenden ist es vor allem Aufgabe des 2.Vorsitzenden, das immobile Vermögen des Vereins zu verwalten.
- 7.4 Der Kassierer ist ständiger Prüfer des Geld- und Vermögenswertes des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, und hat den Kassenprüfern auf deren Verlangen das Kassenbuch vorzulegen.
- 7.5 Der Technische Leiter ist verantwortlich für Beschaffung und Erhaltung der Sportgeräte. Er übernimmt und überwacht die Instandsetzung derselben, und vergibt die dazu notwendigen Aufträge nach Rücksprache mit dem Ausschuss. Für die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen übernimmt er die organisatorische Abwicklung.
- 7.6 Amtsniederlegung des Vorstands: Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das Amt des ausscheidenden Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit auszuüben. Legen beide Vorsitzenden gleichzeitig das Amt nieder, muß innerhalb einer Woche eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nach § 10 einberufen werden, die die Neuwahlen der beiden Vorsitzenden nach den in § 11 genannten Grundsätzen durchführt.
- 7.7 Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied: Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann der Ausschuss die Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder mehrerer Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Innerhalb einer Woche nach Zugang des Widerrufs ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nach §11 einzuberufen, die den Widerruf bestätigt und neue Organe wählt, die die Geschäfte dann bis zur folgenden Jahreshauptversammlung führen. Wird kein Nachfolger für einen Vorsitzenden gefunden, erfolgt die kommissarische Weiterführung des Amts bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den verbleibenden Vorsitzenden. Werden beide Vorsitzende gleichzeitig ihres Amts enthoben, erfolgen die Einberufung der Mitgliederversammlung und Neuwahlen analog § 7.6.

§8 Der Ausschuss und seine Aufgaben

8.1 Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt wurden. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind:

1. Schriftführer
2. Trainer für die Jugend / Judo
3. Trainer für die Erwachsenen / Judo
4. Die Leiter der übrigen Abteilungen des Vereins

Die Mitglieder des Ausschusses müssen volljährig sein und einen guten Leumund haben.

8.2 Der Ausschuss hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Zu diesem Zweck sind Ausschusssitzungen abzuhalten. Jedes Ausschussmitglied hat seine Verhinderung an einer Ausschusssitzung in mündlicher oder schriftlicher Form dem Vorstand bekanntzugeben. Der Ausschuss kann ein Ausschussmitglied bei öfterem, unentschuldigtem Fernbleiben mit einfacher Mehrheit ausschließen.

8.3 Ausschussmitglieder

8.3.1 Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er übernimmt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung. Er sorgt dafür, daß die Namen der anwesenden Mitglieder im Protokoll festgehalten, und daß die fehlenden Ausschussmitglieder gesondert festgestellt werden. Der Schriftführer hat bei jeder Ausschusssitzung oder Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen, um den Beteiligten die wichtigsten Punkte aus der letzten Sitzung aufzuzeigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8.3.2 Die Trainer (§8.1) leiten eigenverantwortlich das Training. Sie haben von sich aus die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder zu heben und die Voraussetzungen für die Kyu-Prüfungen zu schaffen. Vor der Ausrichtung von Wettkämpfen und Vereinsmeisterschaften und anderen Veranstaltungen haben sie den Vorstand zu informieren. Es liegt in ihrem Ermessen, notwendige Lehrgänge zu beantragen oder zu besuchen, um die Aktiven weiterzubilden.

8.3.3 Die Leiter der übrigen Abteilungen vertreten jeweils die Interessen ihrer Abteilung im Ausschuss.

8.3.4 Die Ausschussmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die verbleibenden Mitglieder sind verpflichtet, das Amt des /-r ausscheidenden Mitglieds /- er kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit auszuüben.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand die Bestellung eines oder mehrerer Ausschussmitglieds /-er in schriftlicher Form und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Die verbleibenden Mitglieder sind verpflichtet, das Amt des /-r ausscheidenden Mitglieds /- er kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit auszuüben.

§9 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei Kassenprüfer gewählt. In jedem Kalenderjahr wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Sie prüfen die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Begründung der Ausgaben, deren rechnerische Richtigkeit und Belegung und die Übereinstimmung mit einem eventuell aufgestellten Haushaltsplan. Differenzen zwischen Haushaltsplan und Ausgaben sind aufzuklären und dem Vorstand anzuzeigen. Über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit berichten die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn während des Verwaltungsjahres wichtige Entscheidungen zu treffen sind. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auf schriftlichen Antrag zu erfolgen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder durch ihre Unterschrift diesen Antrag stellen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt ordnungsgemäß nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher in der örtlichen Presse ("Südwest-Presse" und "Schwarzwälder Bote") mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Einberufende kann auch schriftlich einladen.

Stehen Wahlen an, wird zuerst ein Wahlleiter gewählt. Zu Vorstands- und Ausschussmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die des 2. Vorsitzenden und des Technischen Leiters in den Jahren mit geraden Zahlen. Bei Niederlegung oder dem Widerruf eines Amtes eines Vorstandsmitglieds innerhalb des ersten Jahres der zweijährigen Amtsperiode, findet die Neuwahl nur für ein Jahr statt, damit der Turnus gewahrt bleibt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden jährlich gewählt.

Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten in allen Fällen als ungültige Stimmen.

§12 Streitschlichtung

- 12.1 Persönliche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Ehrenverfahren werden vom Ältestenrat entschieden.
- 12.2 Dem Ältestenrat gehören an:
- a) der 1. und der 2.Vorsitzende
 - b) mindestens 3 Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 12.3 Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an den zur Erledigung stehenden Angelegenheiten persönlich beteiligt ist.
- 12.4 Vorsitzender des Ältestenrats ist der 1.Vorsitzende

§13 Änderungen und Neufassung der Satzung

Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung sind vom Ausschuss auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bzw. Neufassungen und die Festlegung des Jahresbeitrags können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorzulegen. Jede Satzungsänderung oder Neufassung ist kraft Gesetzes zur Eintragung in das Vereinsregister in notariell beglaubigter Form anzumelden. Erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung oder Neufassung rechtswirksam.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung ein klarer Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins enthalten ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung eventueller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung (Amt für Kultur, Sport und Verkehr) oder auf den Sportverband in Villingen-Schwenningen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des §3 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks. Die bestellten Liquidatoren bestimmen endgültig an wen und in welcher Höhe die Verteilung erfolgen soll.